

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 237/2010

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2011		
Datum 10.11.10	Geschäftszeichen FB 3 La	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) 237_2010_oe_Anlage_1
Federführender Fachbereich: Fachbereich 3 Finanzen		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	25.11.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	09.12.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2011 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 29.04.2010 mit SV 083/2010 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen.

In § 5 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, für das Haushaltsjahr 2011 auf 70.000.000 € festgesetzt.

Da nicht mit einem kurzfristig abzuschließenden Genehmigungsverfahren zum Haushalt zu rechnen ist, sollte die Liquiditätssicherung erneut vom allgemeinen Genehmigungsverfahren abgekoppelt werden. Dies ist durch Erlass der separaten Satzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2011 möglich.

Der Höchstbetrag der Kredite für das Haushaltsjahr 2010 wurde mit dem 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 70.000.000 € festgesetzt. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.08.2010 wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich der vorgenommenen Satzungsänderung keine Bedenken bestehen.

Der Höchstbetrag in Höhe von 70.000.000 € soll auch für das Haushaltsjahr 2011 beibehalten werden.

Dieser Betrag stellt hierbei die Obergrenze der aufzunehmenden Liquiditätskredite dar.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditmittel ist abhängig vom jeweiligen Mittelzu- und -abfluss.

Zinsen fallen nur für die tatsächlich aufgenommenen Liquiditätskredite an.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2011 zu beschließen.

Die Satzung ist im Hinblick auf die §§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 80 Abs. 5 Satz 1 GO NW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, bevor sie bekannt gemacht wird.

Der Bürgermeister
gez. Stobbe